

**Antrag der Synodalen Austel-Haas betr. Gemeindegewahlgesetz (Fassung vom 17.03.2007)**

Die Synode möge beschließen:

Die Synode möge § 2 Abs. 4 des Gemeindegewahlgesetzes in der Fassung vom 17. März 2007 mit der dazugehörigen Verwaltungsanordnung dahingehend novellieren, dass eine Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand im Gemeindegewahlrat im Ausnahmefall ermöglicht wird. Dies sollte geschehen durch einen Antrag des Gemeindegewahlrates an den Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat bestätigt durch Beschluss, dass die Pfarrerin / der Pfarrer im Ruhestand für die Wahl des Gemeindegewahlrates kandidieren darf. Vor der Beschlussfassung sind der Antrag stellende Gemeindegewahlrat und die zuständige Pfarrerin / der zuständige Pfarrer zu hören. Der Beschluss des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Kirchenamtes.

Bezüglich der Hinzuberufung von Kirchenältesten gemäß § 33 ist eine Regelung im Sinne des vorstehenden Antrags zu schaffen.

Der § 31 Abs. 3 soll, wie folgt, ergänzt werden: „...mit Ausnahme der Pfarrerin / des Pfarrers im Ruhestand“.

Weiter sollte § 31 in dem Sinn ergänzt werden: „Für den Fall, dass sich von den gewählten Mitgliedern niemand für den Vorsitz im Gemeindegewahlrat findet und die zuständige Pfarrerin / der zuständige Pfarrer auf den Vorsitz verzichtet, kann die Pfarrerin / der Pfarrer im Ruhestand zur / zum Vorsitzenden gewählt werden.“

Erläuterung:

In Vorbereitung der letzten Gemeindegewahlratswahl ist durch das neue Gemeindegewahlgesetz im Kirchenkreis Südharz ein Konflikt entstanden, in dessen Bearbeitung o.g. Antrag formuliert wurde. Alle Beteiligten sehen das Anliegen, das hinter dem § 2 Abs. 4 steht. In seiner Grundsätzlichkeit aber wird der Paragraph den verschiedenen Situationen in den Gemeinden nicht gerecht.